

bne-Stellungnahme zum BNetzA-Eckpunktepapier Ausschreibungsbedingun- gen SRL/MRL

Stellungnahme des bne zum Eckpunkte-
papier der BNetzA zur Weiterentwicklung
der Ausschreibungsbedingungen der SRL
und MRL (BK6-15-158 / BK6-15-159)

Berlin, 12. Februar 2016. Die Eckpunkte der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve gehen insgesamt in die richtige Richtung. Der bne spricht sich jedoch dafür aus, noch weitere Schritte zu unternehmen und damit die Angebotsseite für die Regelenergiemärkte noch weiter zu stärken.

Mit Blick auf die bereits angekündigten großen Beschaffungsvolumina in der Regelenergie ist eine Weiterentwicklung der Beschaffungsregeln dringend geboten. Durch die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Verkürzung der Ausschreibungszyklen und die Verkürzung der Produktzeitscheiben könnten entscheidende Verbesserungen erreicht werden, denn neue Anbieter in diesen Regelenergiemärkten können häufig nur kurzfristig und nur für begrenzte Zeit ihre Angebote stellen. Damit könnten mehr Anbieter an diesen Märkten teilnehmen und somit zu angemessenen Preisen den zusätzlichen Bedarf decken.

Der bne ist allerdings der Auffassung, dass die Weiterentwicklung noch zu zögerlich angegangen wird und gerade in Hinblick auf die Produktzeitscheiben noch schneller agiert werden sollte.

Die Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes ist zwar grundsätzlich ebenfalls als Verbesserung anzusehen, eine konsequente Beschaffung am Intra-Day-Markt ist jedoch die bessere Lösung.

Die Probleme des Ausschreibungsverfahrens mit einem Zuschlag auf Basis von Leistungspreisen und eines Einsatzes auf Basis der Arbeitspreise werden im Eckpunktepapier leider ausgeklammert. Auch hier sollte zügig an einer Verbesserung gearbeitet werden.

Die Einschätzung des bne zu den einzelnen Vorschlägen wird im Folgenden ausführlich dargestellt:

Zu 1 Sekundärregelung

Zu 1.1, 1.2, 1.3 Sekundärregelung Ausschreibungszyklus, -ablauf und -kalender

Die Verkürzung des Ausschreibungszyklus und die daraus folgende Anpassung des Ausschreibungsablaufs sind gut geeignet, weitere Anbieter für die Sekundärregelung zu erreichen. Der Ausschreibungsablauf ist auch ausreichend lang, um eine Angebotsstellung selbst für kleinere Anbieter zu ermöglichen. Wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, kann auch nach Auffassung des bne der Ausschreibungskalender entfallen.

Zu 1.4 Sekundärregelung Produktzeitscheiben

Die vorgeschlagene Verkürzung der Produktzeitscheiben ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber den heutigen Produktdefinitionen und wird ebenfalls zu einer Beteiligung neuer Anbieter an den Ausschreibungen beitragen. Allerdings ist schon erkennbar, dass die jeweils vierstündigen Zeitscheiben für einige Technologien noch immer zu lang sind. Der bne spricht sich daher dafür aus, die Produktzeitscheiben auf einheitlich eine Stunde zu verkürzen.

Zu 1.5 Mindestangebotsgröße

Die Mindestangebotsgröße ist vor allem für den Markteintritt eine wichtige Hürde, die neue Anbieter überschreiten müssen. Darum ist es wichtig, diese Hürde möglichst niedrig auszugestalten. Da im Eckpunktepapier zusätzlich die regelzonenübergreifende Poolung von Anlagen nicht mehr zugelassen werden soll, stellt der Vorschlag einen Rückschritt gegenüber der heutigen Situation dar.

Die in der Begründung in Aussicht gestellten Ausnahmeregelungen könnten gewiss für die notwendige Aufweichung der Regelung sorgen. Es scheint hier aber einfacher und zweckdienlicher zu sein, die Mindestangebotsgröße grundsätzlich auf 1 MW abzusenken. Eine solche Absenkung hätte für die Anbieter auch eine größere Rechtssicherheit zur Folge und würde nicht einzelne, zufällig nicht von der Ausnahmeregelung erfasste, Anbieter benachteiligen.

Nach Einschätzung des bne werden Anbieter schon aus ökonomischen Gründen nicht auf Dauer mit solch kleinen Angeboten an diesem Markt teilnehmen. Eine niedrige Mindestangebotsgröße von 1 MW würde jedoch den Markteintritt deutlich vereinfachen. Mit dieser niedrigen Schwelle könnte auch auf die Möglichkeit zur

regelzonenübergreifenden Poolung verzichtet werden, ohne erhebliche Nachteile für den Markteintritt in Kauf nehmen zu müssen.

Es ist in der jetzigen Situation der Transition von einem auf großen, konventionellen Kraftwerken basierenden Elektrizitätssystem hin zu einem System mit kleinen Erzeugungsanlagen in Verbindung mit der Flexibilisierung der Nachfrage entscheidend, neue Lösungsansätze zu erproben. Eine solche Erprobung muss notwendigerweise zunächst in kleinem Maßstab erfolgen. Darum müssen auch die Marktbedingungen so aufgesetzt werden, dass die Erprobung nicht unnötig behindert wird.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Präqualifikationsbedingungen hingewiesen werden, die noch immer eine erhebliche Hürde für neue Anbieter darstellen. Hier müssen zügig Anpassungen bei den Bedingungen selbst, aber auch Vereinfachungen im Verfahren herbeigeführt werden. Gerade für kleinere Anlagen sind Typzulassungen der einzelnen Anlagen und eine Präqualifikation von Anlagenpools anstatt von Einzelanlagen dringend einzuführen.

Zu 1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Die Poolung von Anlagen hat sich aus Anbietersicht bisher bewährt, insbesondere ist es mit dieser Regelung für Anbieter einfacher, die Mindestgröße zu erreichen. Da nach Ziffer 1.5 die Mindestangebotsgrenze nicht verändert werden soll, ist eine Beibehaltung der bisherigen Regelung unbedingt erforderlich.

Zu 1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Der Vorschlag zur Streichung der Punkt-zu-Punkt Festnetzverbindung wird vom bne voll unterstützt. Damit reduziert sich ein wesentlicher Kostenfaktor für Anbieter von Sekundärregelprodukten. Die Fernwirkverbindungen sollten dabei mit den Leitwarten der Anlagenpools erfolgen, nicht mit den einzelnen Anlagen – auch hier entstünden sonst hohe und unnötige Kosten für die Betreiber. Allerdings sollten die Lösungen auch mittel- bis langfristig Bestand haben, da spätere Umrüstungen immer mit hohen Kosten verbunden sind.

Zu 1.8 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Die vorgeschlagenen Veröffentlichungspflichten sollten ergänzt werden. Insbesondere sind die Sekundenwerte bisher nicht verfügbar, womit der Einsatz der Sekundärregelenergie für den Markt intransparent bleibt. Der bne fordert daher, die Sekundenwerte am folgenden Kalendertag verfügbar zu machen.

Zu 1.9 Sekundärhandel

Bei der Einführung eines Sekundärhandels geht es nach Auffassung des bne nicht um eine Entscheidung zwischen den Alternativen der kurzfristigen Ausschreibung oder des Sekundärhandels. Auch bei einer kurzfristigen Ausschreibung kann der Sekundärhandel helfen, die verbleibenden Anbieterrisiken weiter zu reduzieren und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung dar. Der bne plädiert daher dafür, einen solchen Sekundärhandel einzuführen.

Zu 1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

Die heutigen Ausschreibungsergebnisse, bei denen der Zuschlag für die Vorhaltung nur auf Basis des Leistungspreises entschieden wird und der Abruf auf Basis der Merit-Order der gebotenen Arbeitspreise erfolgt, sind im Ergebnis problematisch bei der Einführung eines Einheitspreisverfahrens. Bei den heute zu beobachtenden Arbeitspreisen der bezuschlagten Angebote sind hohe Wind-Fall-Profits zu befürchten, so dass derzeit ein Einheitspreisverfahren nicht angezeigt erscheint. Es ist aber unbestritten, dass das Einheitspreisverfahren theoretische Vorteile bei Ausschreibungen hat. Es sollte daher regelmäßig geprüft werden, ob sich die Bedingungen für ein Verfahrenswechsel verbessert haben.

Zu 2 Minutenreserve

Zu 2.1.2 Ausschreibungsablauf

Der für die Minutenreserve vorgesehene Ausschreibungsablauf ist gut auf die Großhandelsmärkte und auf die Sekundärreserve-Ausschreibung abgestimmt und wird daher vom bne befürwortet.

Zu 2.1.3 Produktzeitscheiben

Gegenüber der Einführung eines Minutenreserverbeitsmarktes ist die Verkürzung der Minutenreservezeitscheiben auf die ¼-Stunde und eine Verkürzung der Gate-Closure-Time des Intra-Day-Großhandels auf weniger als 30 Minuten vor Erfüllungszeitraum – verbunden mit einer Beschaffung der ÜNB von Minutenreserverarbeit über den Intra-Day-Handel – die für die Zukunft besser geeignete Lösung. Damit würden die Hürden für Anbieter nicht konventioneller Minutenreserve, insbesondere für Lasten und für Speicher, deutlich gesenkt und damit das Angebot verbreitert. Zugleich wäre eine direkte Kopplung der Minutenreservebeschaffung an den Intra-Day-Markt gegeben.

Aber auch bei einer Einführung eines Minutenreserverbeitsmarktes ist eine weitere Verkürzung der Produktzeitscheiben auf eine ¼-Stunde vorteilhaft. Das verbreiterte Angebot von nicht konventionellen Anbietern verbessert die Liquidität des Marktes bzw. sorgt bei zunehmendem Bedarf an Regelenergie aufgrund der zunehmenden volatilen Einspeisung für die Deckung dieses Bedarfs der ÜNB.

Stundenübergreifende Blockangebote behalten dabei eine wichtige Rolle. Nur so können Anbieter die technischen und ökonomischen Randbedingungen ihrer Anlagen bei der Gebotsabgabe abbilden. Sollten die stundenübergreifenden Blockangebote wegfallen, ist mit einer Verschlechterung auf Angebotsseite zu rechnen. Sofern auf das Einheitspreisverfahren verzichtet wird, ist eine Anpassung des Vergabe-Algorithmus nicht erforderlich.

Zu 2.1.4 Mindestangebotsgröße

Auch bei der Minutenreserve plädiert der bne für eine Reduzierung auf 1 MW. Für die Begründung wird auf die Anmerkungen zu Ziffer 1.5 verwiesen.

Zu 2.15 Möglichkeit zur Poolung von Anlagen

Die regelzonenübergreifende Poolung von Anlagen ist auch für die Minutenreserve eine nützliche und aus Sicht der Anbieter bewährte Möglichkeit, die Hürden für einen Markteintritt zu verringern. Der bne fordert daher, die regelzonenübergreifende Poolung beizubehalten.

Zu 2.2 Markt für Minutenreservearbeit

Der Vorschlag der BNetzA zur Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes zeigt, wie nah der Intra-Day-Markt bereits an die Erbringung von Reservearbeit herangerückt ist. Aus Sicht des bne wäre es konsequent, jetzt den letzten Schritt zu gehen und die Gate-Closure-Time des Intra-Day-Marktes weiter zu verkürzen. Damit könnte der ÜNB direkt am Intra-Day-Markt benötigte Reservearbeit beschaffen – zu Marktpreisen. Es entstünde ein einheitliches Preissignal für die Ausgleichsenergie unmittelbar aus einem Großhandelsmarkt. Da im Intra-Day-Handel auch keine Präqualifikation notwendig ist, ist das Angebot auf diesem Markt zugleich größer als in einem eigenen Minutenreservearbeitsmarkt. Gleichzeitig würde der Intra-Day-Markt durch die zusätzliche Nachfrage gestärkt und damit das Preissignal weiter verbessert. Der Minutenreservemarkt erscheint daher nur eine zweitbeste Lösung zu sein.

Zu 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 Ausschreibungszyklus, -ablauf und Produktzeitscheiben

Das vorgeschlagene Verfahren erscheint praktikabel und auch auf die derzeitige Marktsituation angepasst. Hierzu hat der bne keine weiteren Anmerkungen.

Zu 2.2.4 Angebote für Minutenreservearbeit

Bereits für die Minutenreserve fordert der bne die Absenkung der Mindestgebotsgrenze auf 1 MW unter Beibehaltung der regelzonenübergreifenden Poolung. Diese Forderungen sind auch für die Minutenreservearbeit sinnvoll.

Zu 2.2.5 Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung

Die Intention, eine Anpassung der Arbeitspreise für bezuschlagte Minutenreserveangebote einzuführen, erschließt sich nicht. Aus Sicht des bne eröffnet diese Regelung die Möglichkeit für spekulative Angebote im Minutenreservemarkt. Dem stehen sicher auch Vorteile bei der kurzfristigen Optimierung des Angebots gegenüber. Allerdings ist das Ausschreibungsende der Minutenreserve bereits ausreichend nah am Erfüllungszeitpunkt, so dass dieser Vorteil nicht übermäßig groß erscheint. Die vom bne vorgeschlagene Beschaffung von Minutenreserve am Intra-Day-Markt würde eine effizientere Begrenzung der Preise für den Einsatz von Minutenreserve darstellen. Aber auch der Minutenreservearbeitsmarkt könnte eine solche Funktion übernehmen.

Sofern dem Vorschlag des bne, die Produktzeitscheiben für Minutenreserve auf eine ¼-Stunde zu verkürzen, gefolgt wird, ist auch eine Differenzierung der Stundenpreise nicht notwendig/möglich. Ansonsten kann dem Vorschlag, die Stundenpreise beim Übergang auf die ¼-Stunde zu differenzieren, gefolgt werden. Sicherheitshalber sei darauf verwiesen, dass die Angebote im Intra-Day-Großhandel ebenfalls verbindlich sind, somit ein Nachteil einer Beschaffung an diesem Markt gegenüber einer Minutenreserveausschreibung, wie unter Buchstabe e) angedeutet, nicht gesehen wird.

Zu 2.2.6 Merit-Order und Abruf von Minutenreservearbeit

Dieser Vorschlag erscheint praktikabel und im Ergebnis kostenmindernd.

Zu 2.3 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

Auch die Vorschläge für die Transparenz für die Minutenreserveleistung- und -arbeit erscheinen ausreichend.

Zu 2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Eine Einschätzung der Ergebnisse einer Minutenreservearbeitsbeschaffung ist derzeit mit hohen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Intra-Day-Markt wäre mit grundsätzlich ähnlichen Ergebnissen zu rechnen. Allerdings ist auch denkbar, dass die Angebote mit deutlichen Preisauflägen erfolgen. In Hinblick auf eine Begrenzung der Kosten für die Ausgleichsenergie erscheint daher der Verzicht auf ein Einheitspreisverfahren zunächst die vorsichtiger Beschaffungsstrategie.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2014 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.